



Änderungsantrag

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (Landarztgesetz Sachsen-Anhalt - LAG LSA)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/4100**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„§ 2 Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Humanmedizin an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg können beginnend ab dem Wintersemester 2020/2021 im Rahmen der Vorabquote in Höhe von **10** v. H. der jeweils an den Universitäten verfügbaren Studienplätze gemäß Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. LSA 2009 S. 362) zugelassen werden, wenn sie

1. ihre Motivation und persönliche Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit in einem strukturierten Auswahlverfahren gegenüber der zuständigen Stelle nach Maßgabe der Regelungen des § 5 nachweisen und
2. sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber verpflichtet haben,
 - a) nach Abschluss des Studiums eine Weiterbildung zur Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin zu absolvieren, wobei die Weiterbildung in Sachsen-Anhalt absolviert werden soll, und
 - b) nach Abschluss der Weiterbildung eine hausärztliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt aufzunehmen und für die Dauer von zehn Jahren in den Bereichen

(Ausgegeben am 03.04.2019)

auszuüben, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat.“

Begründung

Mit Verweis auf unseren Antrag vom 16. Mai 2018 auf Drs. 7/2876 erneuern wir unsere Forderung, 10 Prozent der an den medizinischen Landesuniversitäten verfügbaren Studienplätze an zukünftige Hausärzte in ländlichen bzw. Regionen mit besonderem öffentlichen Bedarf zu vergeben.

Die ersten Adressaten der beantragten Haus- bzw. Landarztregeln werden angesichts einer Ausbildungsdauer von etwa 11 Jahren frühestens ab 2031 ihre Tätigkeit als Hausarzt im ländlichen Raum aufnehmen. Insofern ist die von der Landesregierung geforderte Vorabquote nicht geeignet, die Verschärfung des Landarztmangels mittelfristig spürbar abzumildern.

Daneben sind weitere, flankierende Maßnahmen unerlässlich. Geeignet wären beispielsweise die Erhöhung der Anzahl der Studienplätze des Studienfachs Medizin an den hiesigen Landesuniversitäten und die Erhöhung der Landeskinderquote an den medizinischen Fakultäten im Land.

Die ärztliche Versorgung ist ein Grundbedürfnis der im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung. Im Zuge der arbeitsbedingten Mobilisierung sind insbesondere für Fachkräfte die sogenannten „weichen Faktoren“ häufig ausschlaggebend für eine Standortentscheidung zugunsten einer neuen Arbeitsstelle. Dazu zählt insbesondere im ländlichen Raum die soziale Infrastruktur, darunter die Verfügbarkeit ärztlicher Behandlungsmöglichkeiten. Der hinter den Bedürfnissen des ländlichen Raumes zurückbleibende Antrag der Landesregierung trägt im nationalen Vergleich zu einer weiteren Verschlechterung der Standortbedingungen Sachsen-Anhalts bei.

Robert Farle
Parlamentarischer Geschäftsführer